

FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICHS**Bundesheergewerkschaft****Der Präsident**

Florianigasse 16/8, 1080 Wien

Tel.: 01/4025171, Fax DW 23

fgoe@fgoe.at

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An die Abteilung III/1 des Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 7.10.2016

Betrifft:**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Sicherheitsverwaltung**

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf, Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, nimmt die Bundesheergewerkschaft in der Freien Gewerkschaft Österreich wie folgt Stellung:

Beantragte Änderung des Waffengesetzes 1996

der § 22 Abs. 2 solle lauten:

„(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991) oder um ein militärisches Organ (§ 1 Abs. 1 Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. Nr. 86/2000) handelt. Diesfalls ist der Waffenpass für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes dahingehend zu beschränken, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen.“

Begründung

Problemanalyse:

Nicht nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **sondern auch militärische Organe nach dem MBG** haben nach geltender Rechtslage bei Beantragung eines Waffenpasses für private Waffen ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage im Einzelnen glaubhaft zu machen. Dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, der durch diese Novelle verringert werden soll.

Anderen Berufsgruppen, die wegen der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auch außerhalb der Dienstzeit, etwa aufgrund befürchteter Racheakte, eine Schusswaffe der Kategorie B zur Abwehr von Gefahren benötigen (das sind insbesondere Strafrichter, Staatsanwälte und Organe der Justizwache oder andere Organe der öffentlichen Aufsicht), wird in Ansehung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig ein Waffenpass ausgestellt.

Darüber hinaus soll für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **und auch für militärische Organe nach dem MBG** die Möglichkeit bestehen, einen Waffenpass zu erhalten, ohne dass es hierfür im Einzelnen einen Nachweis der konkreten und qualifizierten Gefahrenlage bedarf.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen, sofern sie sich bei der Beantragung eines Waffenpasses auf Z 2 berufen, nur jene Waffen des Kalibers 9 mm oder darunter führen. Es handelt sich hierbei um eine sachgerechte Einschränkung, da Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Umgang mit Waffen und Munition dieser Größenordnung geschult und geübt sind. Die Einschränkung, dass das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit dem Waffenpass nur Waffen des Kalibers 9 mm oder darunter erwerben, besitzen oder führen darf, ist im Waffenpass bei dem Punkt „Behördliche Eintragungen“ zu vermerken.

Militärische Organe nach dem MBG dürfen, auch wenn sie sich bei der Beantragung eines Waffenpasses auf Z 2 berufen, keiner Einschränkung hinsichtlich des Kalibers unterzogen werden. Es handelt sich hierbei um eine sachgerechte Differenzierung zwischen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und militärischen Organen, da Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Umgang mit Waffen und Munition der Größenordnung des Kalibers 9 mm geschult und geübt sind. Dieser Einschränkung, können militärische Organe nach dem MBG sachgerecht nicht unterliegen, da diese auch im Umgang mit Waffen größerer Kaliber geschult und geübt sind.

Für die
FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICH
Bundesheergewerkschaft
der PRÄSIDENT



(Manfred HAIDINGER)